

XII. Schlußbestimmungen

63. Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft. Gleichzeitig wird die GVS 2708/55 außer Kraft gesetzt.

64. Auf der Grundlage dieser Dienstanweisung treten zur Durchführung spezifischer politisch-operativer Aufgaben beim Vollzug der Untersuchungshaft folgende Anweisungen - beigefügt als Anlagen zu dieser Dienstanweisung - in Kraft:

Anlage 1 "Anweisung über die grundsätzlichen Aufgaben und die Tätigkeit der Instruktoren der Abteilungen XIV des MfS"
(Instruktoranweisung)

Anlage 2 "Anweisung zur Durchführung und Absicherung von Gefangenentransporten und Vorführungen zu Gerichten der DDR sowie zur operativen Absicherung von Personen durch die Abteilung XIV des MfS und den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit"
(Gefangenentransportanweisung - GTA)

Anlage 3 "Instruktion über die verwaltungsmäßigen Aufgaben beim Vollzug der Untersuchungshaft und bei der Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug sowie zur Sicherung der Rechte der Inhaftierten"
(Vollzugsinstruktion)